

# STADT HAUZENBERG



## Richtlinie zur Förderung der Regenwassernutzung im Stadtgebiet Hauzenberg

### § 1 Ziel der Förderung

- (1) Vorrangiges Ziel dieses Programms ist die Wiederverwendung von Regenwasser zur Schonung der Trinkwasservorräte.
- (2) Die Regenwassernutzung hat weitere positive Auswirkungen, insbesondere die Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen, die Stärkung des Umweltbewusstseins sowie Kosteneinsparung bei den Wasserbezugsgebühren.
- (3) Das Förderprogramm dient der Realisierung dieses Zieles; es soll bei Wohnbauung die Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und/oder Toilettenspülung durch Zuschüsse unterstützen.

### § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen oder ähnlichen ortsfesten Behältern bzw. ortsfesten offenen Anlagen zum Auffangen des Regenwassers.
- (2) Der Rauminhalt der Anlage muss mindestens 4 m<sup>3</sup> betragen.

### § 3 Fördergebiet

Die Förderung kann im gesamten Stadtgebiet Hauzenberg beantragt werden, wenn die Errichtung der Zisterne auf einem Grundstück mit Entwässerung im Mischsystem erfolgt.

### § 4 Antragsberechtigte

- (1) Ein Zuschussantrag kann nur vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars gestellt werden.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum ist außerdem eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer vorzulegen.

### **§ 5 Antragsverfahren**

- (1) Die von der Stadtverwaltung vorbereiteten Anträge sind vor Errichtung der Anlage bei der Stadt Hauzenberg einzureichen.
- (2) Zur Bewilligung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - Formblatt (erhältlich in der Stadt Hauzenberg)
  - (vorläufiges) Kostenangebot
  - Berechnungsunterlagen zur Speichergröße
  - Lageplan (M 1:1000) und Grundriss Entwässerung (Leitungen), Flächendarstellung
- (3) Erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsgrundlagen sind durch den Förderantrag nicht berührt (z. B. Baugenehmigung, Freistellung nach der BayBO). Die Förderzusage entbindet den Antragsteller nicht von der Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

### **§ 6 Art und Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt maximal 1.000 EUR pro Anlage.
- (2) Jede förderfähige Maßnahme wird nur einmal bezuschusst.

### **§ 7 Zuwendungsvoraussetzung**

- (1) Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung usw.) und die sich auf einem bereits bebauten Grundstück mit Anschluss an die Mischwasserkanalisation befinden.
- (2) Anlagen, die vor in Kraft treten der Förderrichtlinie erstellt wurden oder sich auf einem Grundstück mit Anschluss an die Trennkanalisation befinden, können nicht gefördert werden.
- (3) Die Anlage ist zudem vor Inbetriebnahme von der Stadt Hauzenberg abzunehmen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

### **§ 8 Vergabe der Mittel**

Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch; sofern die

vorhandenen Mittel nicht für alle Bauvorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Antragstellung.


### **§ 9 Auszahlung der Fördermittel und Nebenbestimmungen**

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach folgender Maßgabe:
  - Fertigstellung der Anlage und Abnahme durch die Stadtverwaltung
  - Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Ausgabenübersicht
- (2) Die Abnahme der Anlage hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (3) Der/Die Antragssteller muss/müssen sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen.
- (4) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb der geförderten Maßnahme innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr erfolgt.
- (5) Die Grundsätze und Richtlinien für Regenwassernutzungsanlagen sind zu beachten. Die Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen, zu betreiben und zu warten. Für Schäden, die aus einem ordnungswidrigen Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Betreiber in vollem Umfang.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hauzenberg, den 26.01.2022

  
Gudrun Donaubauer  
1. Bürgermeisterin

